

Hochsauerlandkreis · Der Landrat · Steinstraße 27 · 59872 Meschede

Am Rothaarsteig 1
59929 Brilon

Florian Hibbeln
Zimmer 233

T 02961 / 943391
F 0291 94-26398

T 02961 94-0 (Zentrale)

Florian.Hibbeln@hochsauerlandkreis.de

www.hochsauerlandkreis.de

Arbeitsstätten-Nr. 8194849
Aktenzeichen: 42.40124-2026-04

Datum: 27.05.2026

Zustellungsurkunde

Trianel Windpark Sundern GmbH & Co. KG
v.d. Trianel Wind und Solar Verwaltungs GmbH
v.d. Herrn GF Dr. Markus Hakes
Krefelder Straße 203
52070 Aachen

Vorhaben: Genehmigung gem. § 16b Abs. 7 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen; hier: Typenwechsel vom Typ Enercon E-175 EP5 E1 auf Enercon E-175 EP5 E2 mit einer Nennleistung von je 7.000 kW (WEA 13 und 14)

Grundstück Sundern-Hagen, Nr. (Hagen) ab
Gemarkung Hagen, Flur 4, Flurstücke 85, 92, 78, 7, 71, 2, 3, 50

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Hakes,

I. Tenor

auf Antrag vom 05.03.2026, zuletzt ergänzt am 26.05.2026, wird Ihnen **die Genehmigung zur wesentlichen Änderung von zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie (WEA 13 u. 14)** in 59846 Sundern, Gemarkung Hagen, Flur 4, Flurstücke 2, 3, 7, 50, 71, 78, 85 und 92 erteilt.

Gegenstand des Verfahrens ist die Typänderung der genehmigten aber noch nicht errichteten WEA 13 und 14. Die ursprünglich genehmigte Anlage des Typs Enercon E-175 EP5 E1 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 249,5 m und einer Nennleistung von 6.000 kW wird auf den Typ, Enercon E-175 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 249,5 m und einer Nennleistung von 7.000 kW geändert. Der Standort bleibt unverändert.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 6 und 16b Abs. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

II. Änderung des Anlagentyps von zwei Windenergieanlagen (WEA):

Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotor-durchmesser [m]	Standort		Gemarkung / Flur / Flurstücke
				Nr.	Koordinaten ETRS89 / UTM (Zone 32N)	
Enercon E-175 EP5 E2	7.000	162	175	WEA 13	429.132 5.679.401	Hagen / 4 / 2, 3, 71, 50
Enercon E-175 EP5 E2	7.000	162	175	WEA 14	429.527 5.679.204	Hagen / 4 / 7, 78, 85, 92

ISA-Arbeitsstätten-Nummer: 8194849.1, 8194849.2

Eingeschlossene Genehmigungen:

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG alle erforderlichen anlagenbezogenen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 74 BauO NRW 2018

Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Nebenbestimmungen 3.1 bis 3.6 aus dem Genehmigungsbescheid vom 30.08.2024 (Az.: 42.40572-2023-04) werden aufgehoben und durch die folgenden Nebenbestimmungen ersetzt:

3.1 Die Schallimmissionsprognose der Firma Ramboll Deutschland GmbH, Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel, Bericht Nr. 23-1-3135-002-NB, vom 20.02.2026 ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

3.2 Schalleistung zur Tages- (6-22 Uhr) und Nachtzeit (22-6 Uhr)

Die **WEA 13 und WEA 14** sind gemäß der o.g. Schallimmissionsprognose während der Tageszeit (6:00 - 22:00 Uhr) und zur Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr im **Betriebsmodus „OM-0-0“** **$L_{o,Okt} = 109 \text{ dB(A)}$** mit einer **Nennleistung von max. 7.000 kW** und einer **max. Rotornendrehzahl von 9 U/min** entsprechend den Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA,Okt}[\text{dB(A)}]$	90,1	93,8	98,2	100,3	101,3	100,5	94,5
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$		$\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$			$\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB(A)}$	
$L_{e,max,Okt}[\text{dB(A)}]$	91,8	95,5	99,9	102	103	102,2	96,2
$L_{o,Okt}[\text{dB(A)}]$	92,2	95,9	100,3	102,4	103,4	102,6	96,6

$L_{WA,Okt}$: Oktavpegel gemäß Herstellerangaben Dokument D03045924/2.0-de
 $L_{e,max,Okt}$: maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel
 $L_{o,Okt}$: Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich
 $\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$: berücksichtigte Unsicherheiten für Typvermessung, Serienstreuung und Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

3.3 Aufschiebung des Nachtbetriebs

Die WEA sind solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs **Enercon E-175 EP5 E2** durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die unter 3.2. genannte Nebenbestimmung, die dort festgelegten Werte, der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Firma Ramboll Deutschland GmbH, Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel, Bericht Nr. 23-1-3135-002-NB, vom 20.02.2026, abgebildet ist.

Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der Firma Ramboll Deutschland GmbH, Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel, Bericht Nr.: 23-1-3135-002-NB vom 20.02.2026, aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

3.4 Nachtbetrieb in der Übergangszeit

Bis zur Vorlage eines Berichts über die FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs (Übergangszeit) dürfen die beantragten WEA im schallreduzierten Nachtmodus nur betrieben werden, wenn der Summenschalleistungspegel um 3 dB (A) unterschritten wird. Die Summenschalleistungspegel aus der Nebenbestimmung 3.2 des Betriebsmodus „OM-0-0“ $L_{o,Okt} = 109 \text{ dB(A)}$ sind in der Übergangszeit um 3 dB (A) zu unterschreiten.

Liegt für einen gegenüber der Schallimmissionsprognose von der Firma Ramboll Deutschland GmbH, Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel, Bericht Nr. 23-1-3135-002-NB, vom 20.02.2026 ein stärker schallreduzierter Betriebsmodus eine Typvermessung bereits vor, kann dieser auch dann betrieben werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt, da dieser den Genehmigungsanforderungen für den vorläufigen Nachtbetrieb in Bezug auf typvermessene WEA entspricht.

Hinweis:

Wird beim übergangsweisen Nachtbetrieb eine immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, ist der übergangsweise Nachtbetrieb unverzüglich wieder zu versagen, bis durch eine vollständige, normgerechte Vermessung abschließend nachgewiesen wird, dass keine Tonhaltigkeit vorliegt. Erkenntnisse über etwaige Tonhaltigkeitsprobleme sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

3.5 Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die unter Nebenbestimmung 3.2 festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der o. g. Schallprognose abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der o. g. Schallprognose aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

3.6 **Abnahmemessung**

Für die WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen Nr. 3.2 i.V.m. 3.5 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz abzustimmen. Nach Abschluss der Messung ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW-konformer Messbericht vorgelegt wird, in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens drei Anlagen gleichen Typs ermittelt wurde.

Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs gemäß Nebenbestimmung Nr. 3.3 durch eine FGW-konforme Vermessung an der WEA durchgeführt, entfällt die Auflage zur Durchführung einer Abnahmemessung.

Die Genehmigung vom 30.08.2024 (Az.: 42.40572-2023-04) bleibt ansonsten unberührt.

III. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen* zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Ordner 1 von 1

1. Anschreiben	Blatt 1
2. Inhaltsverzeichnis	Blatt 1 bis 2
3. Formular 1 gem. § 4 bzw. § 16	Blatt 1 bis 2
4. Tabelle Koordinaten WEA-Standorte	Blatt 1
5. Projektkurzbeschreibung	Blatt 1
6. Amtliche Basis-, Topographische Karte, Lageplan	Blatt 1 bis 3
7. Technische Beschreibung Zuwegung u. Baustellenflächen	Blatt 1 bis 19
8. Abmessung Rotor, Gondel, Fundament u. Abstandsflächenberechnung	Blatt 1 bis 4
9. Typengeprüfte Dokumentation	Blatt 1 bis 109
10. Herstell- u. Rohbaukosten	Blatt 1
11. Beschreibung WEA u. der aerodynamischen Anbauteile	Blatt 1 bis 20
12. Beschreibung Netzanschlussvariante 6	Blatt 1 bis 10
13. Beschreibung Anlagensicherheit	Blatt 1 bis 4
14. Beschreibung Eisansatzerkennung	Blatt 1 bis 13
15. Funktionalität Eisansatzerkennung, TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG, Bericht-Nr.: 8111 881 239 Rev. 7, vom 09.12.2021	Blatt 1 bis 16
16. Beschreibung Befeuerung, Kennzeichnung, Sichtweitenmessgeräten	Blatt 1 bis 19
17. Beschreibung Blitzschutz	Blatt 1 bis 9
18. Beschreibung Arbeits-, Personen- u. Brandschutz	Blatt 1 bis 3
19. Angaben Abwasser, Abfallmengen u. -entsorgung	Blatt 1 bis 3
20. Beschreibung Betriebsmodi	Blatt 1 bis 12
21. Beschreibung Schattenabschaltung	Blatt 1 bis 3
22. Beschreibung wassergefährdende Stoffe	Blatt 1 bis 6
23. Maßnahmen nach Betriebseinstellung	Blatt 1
24. Schallimmissionsprognose, Ramboll Deutschland GmbH Bericht-Nr.: 23-1-3135-002-NB, vom 20.02.2026	Blatt 1 bis 35
25. Aussagen zum Schattenwurf	Blatt 1 bis 2
26. Angabe Störfallverordnung	Blatt 1
27. Sicherheitsdatenblätter	Blatt 1 bis 76

* Die Blattzahl reduziert sich entsprechend bei doppelseitigem Druck.

IV. Begründung

1. Antragsgegenstand und Genehmigungsverfahren

Die Firma Trianel Wind und Solar GmbH & Co. KG, v. d. Trianel Wind und Solar Verwaltungs GmbH, v. d. GF Markus Hakes, Krefelder Straße 203, 52070 Aachen, beantragt mit Datum vom 05.03.2026, zuletzt ergänzt am 26.05.2026, eine Änderungsgenehmigung gemäß §§ 6, 16b Abs. 7 BImSchG.

Gegenstand des Antrags ist die Änderung des Anlagentyps und die einhergehende Änderung des Betriebsmodus. Der bereits genehmigte Anlagentyp Enercon E-175 EP5 E1 wird auf den moderneren Anlagentyp Enercon E-175 EP5 E2 geändert.

Einordnung und Zuständigkeit

Das Vorhaben ist nach § 16b Abs. 7 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für das Genehmigungsverfahren ist die Untere Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises zuständig (§ 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU).

Aufgrund der Nennung der Anlagen im Anhang zu § 1 der 4. BImSchV unter der Nr. 1.6.2 Buchstabe V („Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“) wurde das Verfahren nach § 19 Abs. 1 BImSchG im vereinfachten Verfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) durchgeführt.

Da für die bestehende Ursprungs-Genehmigung vom 24.03.2025 (Az.: 42.40572-2023-04) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, besteht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzlich erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Für dieses Vorhaben wurde daher eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde als sog. Deltaprüfung durchgeführt. Es werden nur die Anforderungen geprüft, soweit durch die Änderung im Verhältnis zur genehmigten Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erheblich sein können.

Bei dem vorliegenden Vorhaben findet eine Änderung des Anlagentyps und der Betriebsweise statt. Es ändert sich der Betriebsmodus der WEA und somit die Schallemissionen. Weitere umweltrelevante Änderungen erfolgen nicht. Gemäß Deltaprüfung sind somit nur Anforderungen bzgl. der Schallemissionen zu prüfen.

Laut der schalltechnischen Stellungnahme der Ramboll Deutschalnd GmbH werden an allen für die WEA relevanten Immissionsorten, unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung, die Immissionsrichtwerte eingehalten bzw. werden maximal um 1 dB(A) überschritten, was gemäß TA Lärm Nr. 3.2.1 aufgrund der Vorbelastung zulässig ist.

In der überschlägigen Betrachtung ergeben sich somit keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Vergleich zum bereits genehmigten Zustand.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner nochmaligen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Die Entscheidung wurde im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises, auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises und im UVP-Portal bekannt gegeben.

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach den Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchzuführen (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).

Im Rahmen der Änderungsgenehmigung wurden folgende Stellungnahmen eingeholt:

- Stadt Sundern

Darüber hinaus wurden die Belange des Immissionsschutzes durch den Hochsauerlandkreis, Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz, geprüft.

V. Entscheidung

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gemäß § 25 UVPG ist auch das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt worden.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie
- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nötig sind,

sind insbesondere die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie die diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen. Die Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht sowie der Genehmigungsbescheid zur Einsicht ausgelegt.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt gemäß §§ 11, 13 Gebührengesetz NRW (GebG) die Antragstellerin. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und der Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

Hinweis:

Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise, Bauüberwachung und für Bauzustandsbesichtigungen werden durch die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Sundern gesondert erhoben.

VII. Rechtsgrundlagen

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
3. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
4. Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)
5. Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
6. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW)
7. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
8. Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

- in der jeweils geltenden Fassung -

VIII. Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung)

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Steffens